

## Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

**Gesetzesentwurf:** Vorerst keine weiteren Steuervereinfachungen in Sicht

**Xetra-Gold:** Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar

**Widerspruch:** Wie viel Betreuung rechtfertigt einen Betreuungsfreibetrag?

**Einzelveranlagung:** Behinderten-Pauschbetrag kann auf Antrag hälftig aufgeteilt werden

**Pauschale:** Fiskus stellt bei Ehrenamt bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei
2. ... für Unternehmer 3

**Firmenwagen:** Bruttolistenpreis kann bei einem Importfahrzeug zu schätzen sein
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

**Umwandlung:** Aktuelles zur Verlustverrechnung bei Abspaltungen
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

**Dienstwagen:** Kein Werbungskostenabzug bei hohen Zuzahlungen
5. ... für Hausbesitzer 4

**Grunderwerbsteuer:** Entgeltliche Mieterdienstbarkeit unterliegt nicht dem Steuerzugriff

## Wichtige Steuertermine Juni 2018

- 11.06. Umsatzsteuer  
Lohnsteuer  
Solidaritätszuschlag  
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 11.06. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer  
Solidaritätszuschlag  
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 14.06.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Gesetzesentwurf

#### Vorerst keine weiteren Steuervereinfachungen in Sicht

Die Bundesländer Hessen, Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wollten schon im Jahr 2013 die Steuervereinfachung vorantreiben. Sie schlugen damals eine Reihe von **Einzelmaßnahmen** vor, die nach ihrer Ansicht das Steuerrecht vereinfachen sollten. Darunter waren folgende Vorschläge:

- Pauschalierung der abzugsfähigen Kosten für die Unterhaltung eines häuslichen Arbeitszimmers
- Absenkung der Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge
- Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags
- Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen
- Neuregelung des Abzugs und des Nachweises von Pflegekosten
- Vereinfachung des Verlustabzugs bei Beteiligung an einer KG oder vergleichbaren haftungsbeschränkten Beteiligungsformen
- Begrenzung der Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung
- Einschränkungen der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Der Gesetzesvorschlag passierte jedoch nicht rechtzeitig alle notwendigen Instanzen. Er verfiel mithin nach dem **Grundsatz der Diskontinuität** am Ende der letzten Legislaturperiode. Folglich war der Gesetzesantrag noch einmal einzubringen. Überraschenderweise und ohne Begründung hat der Bundesrat den Gesetzesantrag aber am 23.03.2018 abgesetzt.

**Hinweis:** Da die Bundesregierung zahlreiche Steueränderungen plant, könnten einzelne der oben genannten Vorhaben in anderen Änderungsgesetzen aufgegriffen werden.

## Xetra-Gold

### Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar

Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen sind börsenfähige Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht auf **Auslieferung eines Gramms Gold** gewähren. Dieses Recht kann jederzeit (unter Einhaltung einer Lieferfrist von zehn Tagen) gegenüber der Bank geltend gemacht werden. Daneben können die Wertpapiere an der Börse gehandelt werden. Zur Besicherung und Erfüllbarkeit der Auslieferungsansprüche ist die Inhaberschuldverschreibung jederzeit durch physisch eingelagertes Gold gedeckt (zu mindestens 95 %).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen nicht der Einkommensteuer unterliegt. Die Kläger waren Eheleute, die Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen erworben hatten und sich das verbriefte Gold innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb physisch aushändigen ließen. Das Finanzamt besteuerte die Wertsteigerung, die im Zeitraum zwischen dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen und der Auslieferung des physischen Goldes eingetreten war, als **privates Veräußerungsgeschäft**. Dagegen klagten die Eheleute und erhielten recht:

Nach Ansicht des BFH wurde durch die innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen erfolgte Einlösung (mit Auslieferung des physischen Goldes) **keine Veräußerung** verwirklicht. Die angeschafften Inhaberschuldverschreibungen waren nicht entgeltlich übertragen worden. Die Eheleute hatten nur ihren verbrieften Anspruch auf Lieferung des Goldes eingelöst und gegen Rückgabe der Inhaberschuldverschreibungen ihr Gold empfangen. Hierdurch hatte sich ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gesteigert, da sie auch danach das Risiko eines fallenden Goldpreises trugen. Das ausgelieferte Gold befand sich im Eigentum der Eheleute und wurde in ihrem Bankdepot verwahrt.

**Hinweis:** Die zwischen dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen und der Auslieferung des physischen Goldes eingetretene Wertsteigerung führte laut BFH auch nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen, da die Schuldverschreibungen keine Kapitalforderungen verbrieften. Im Streitfall hatte der BFH nicht über die Veräußerung der Inhaberschuldverschreibungen an der Börse oder an andere Erwerber zu entscheiden.

## Widerspruch

### Wie viel Betreuung rechtfertigt einen Betreuungsfreibetrag?

Pro steuerlich anerkanntem Kind steht jedem Elternteil neben dem Kinderfreibetrag von 2.394 € ein **Betreuungsfreibetrag von 1.320 €** zu. Haben getrenntlebende Eltern ein minderjähriges Kind, kann der Elternteil, bei dem es gemeldet ist, den doppelten Betreuungsfreibetrag beanspruchen. Der andere Elternteil geht in diesem Fall leer aus. Er kann der Übertragung seines Freibetrags aber widersprechen, wenn er die Kosten der Kinderbetreuung trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Wie umfangreich eine solche Betreuung ausfallen muss, damit der Übertragung wirksam widersprochen werden kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im Urteilsfall lebte eine geschiedene Mutter mit ihren zwei minderjährigen Söhnen gemeinsam in einem Haushalt. Beide Kinder waren auch bei ihr gemeldet. Nachdem die Frau den Abzug des **doppelten Betreuungsfreibetrags** für jeden ihrer Söhne beantragt hatte, widersprach der Vater. Das Finanzamt akzeptierte den Widerspruch und gewährte der Mutter nur den einfachen Freibetrag.

Die Mutter wollte ihren Antrag daraufhin gerichtlich durchsetzen, der BFH hat dies jedoch abgelehnt: Der Vater konnte sein Widerspruchsrecht wirksam nutzen, weil er die Kinder regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut hatte. Hierfür reichte es aus, dass er seine Söhne an jedem zweiten Wochenende von Freitagnachmittag bis Sonntagabend und während der Hälfte der Ferienzeiten betreut hatte. Der BFH ist der Ansicht, dass eine zum Widerspruch berechtigende regelmäßige Betreuung insbesondere dann vorliegt, wenn ein minderjähriges Kind vom Ex-Partner in einem im Voraus festgelegten und weitgehend gleichmäßigen Rhythmus betreut wird. Die Betreuung erfolgt bereits dann in ausreichendem Umfang, wenn der zeitliche **Betreuungsanteil** jährlich durchschnittlich **mindestens 10 %** beträgt (Vereinfachungsregel).

## Einzelveranlagung

### Behinderten-Pauschbetrag kann auf Antrag hälftig aufgeteilt werden

Wenn Eheleute oder eingetragene Lebenspartner die Einzelveranlagung wählen, muss jeder Partner eine eigene Steuererklärung abgeben und seine Einkünfte nach dem Grundtarif versteuern. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen werden dann bei dem Partner abgezogen, der die Aufwendungen wirt-

schaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag können die absetzbaren Aufwendungen auch **hälftig auf beide Partner aufgeteilt** werden, ohne dass es auf die wirtschaftliche Kostentragung ankommt. Laut Bundesfinanzhof gilt dieses Aufteilungsrecht auch für den Behinderten-Pauschbetrag, den Personen mit Behinderung statt der tatsächlich angefallenen außergewöhnlichen Belastungen abziehen können.

## Pauschale

### **Fiskus stellt bei Ehrenamt bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei**

Ohne ehrenamtliches Engagement würden viele Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens nicht funktionieren. Auch der Steuergesetzgeber hat die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamts erkannt und daher eine **steuerfreie Ehrenamtszuschale von 720 €** pro Jahr gesetzlich festgeschrieben. Die Pauschale gilt beispielsweise für die Vergütung von Vereinsvorständen, -kassierern, -schriftführern, -platzwarten, Jugendleitern oder Amateurschiedsrichtern. Auch ehrenamtliche Tierpfleger, Dolmetscher, Mitarbeiter von Rettungsdiensten und der freiwilligen Feuerwehr können für ihre Einnahmen die Ehrenamtszuschale beanspruchen.

Zentrale Voraussetzung für die Gewährung der Ehrenamtszuschale ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im **Nebenberuf** ausgeübt wird. Sie darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen. Profitieren können aber auch Personen, die im steuerrechtlichen Sinne gar keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen/-männer, Studierende, Arbeitslose oder Rentner(innen). Erforderlich ist zudem, dass die Tätigkeit bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen (z.B. Vereinen, Stiftungen) oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (unter anderem Gemeinden) ausgeübt wird.

Handelt es sich bei der Vergütung für das Ehrenamt steuerrechtlich um „sonstige Einkünfte“, kann zudem eine jährliche **Freigrenze von bis zu 256 €** genutzt werden, bis zu der ebenfalls Steuerfreiheit eintritt. Somit lassen sich sogar 975,99 € pro Jahr steuerfrei beziehen.

**Beispiel:** Ein ehrenamtlicher Schiedsrichter im Amateurbereich erhält für seine Tätigkeit insgesamt 900 €. Nach Abzug der Ehrenamtszuschale von 720 € verbleiben 180 €, die jedoch unter die Freigrenze von 256 € gefasst werden können, so dass die komplette Vergütung steuerfrei bleibt.

**Hinweis:** Bei pädagogisch ausgerichteten Tätigkeiten können Steuerzahler den steuerfreien

Übungsleiter-Freibetrag von 2.400 € pro Jahr geltend machen. Für die betreffende Tätigkeit ist der Abzug der Ehrenamtszuschale dann aber „gesperrt“. Dagegen können beide steuerfreien Höchstbeträge bei mehreren unterschiedlichen Ehrenämtern in Anspruch genommen werden (z.B. wenn ein ehrenamtlicher Skilehrer eines Sportvereins auch noch als Vereinskassierer tätig ist).

## **2. ... für Unternehmer**

### Firmenwagen

#### **Bruttolistenpreis kann bei einem Importfahrzeug zu schätzen sein**

Ist die private Nutzung eines Firmenwagens nach der **1%-Regelung** zu bewerten, ist der inländische Bruttolistenpreis laut Bundesfinanzhof gegebenenfalls zu schätzen, und zwar wenn das Fahrzeug ein Importfahrzeug ist und

- weder ein inländischer Bruttolistenpreis vorhanden ist
- noch eine Vergleichbarkeit mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug besteht.

Der inländische Bruttolistenpreis ist nach Ansicht der Richter jedenfalls nicht zu hoch geschätzt, wenn die Schätzung sich an den typischen Bruttoabgabepreisen orientiert, die **Importfahrzeughändler**, die das betreffende Fahrzeug selbst importieren, von ihren Endkunden verlangen.

Der Wert, den ein deutscher Kunde aufzubringen hätte, wenn er das Fahrzeug ohne Berücksichtigung verschiedener Handelsstufen zum amerikanischen Listenpreis importiert (zuzüglich Zölle und Importkosten), darf nicht angesetzt werden. Anders als bei dem insoweit unterstellten Eigenimport des Fahrzeugs geht der Bruttolistenpreis von einem empfohlenen Händlerabgabepreis aus und schließt die Handelsstufe des Neuwagenhändlers und dessen Verkaufsmarge mit ein.

## **3. ... für GmbH-Geschäftsführer**

### Umwandlung

#### **Aktuelles zur Verlustverrechnung bei Abspaltungen**

Die Umwandlung von Unternehmen gilt im Steuerrecht als eine der komplexesten Materien. Zu den ertragsteuerlichen Folgen von Unternehmensumwandlungen gibt es zwar eigens ein Gesetz (das **Umwandlungssteuergesetz**), es ist allerdings recht knapp gehalten. Deshalb hat die

Finanzverwaltung am 11.11.2011 ein umfangreiches Anwendungsschreiben erlassen, in dem sie erläutert, wie das Gesetz aus der Sicht des Fiskus zu interpretieren und anzuwenden ist. Dieser **Umwandlungssteuererlass** spielt für den Praktiker eine bedeutende Rolle. Zwischenzeitlich ist er jedoch durch zahlreiche Urteile und Gesetzesänderungen an vielen Stellen überholt.

Eine dieser Stellen ist der Passus zu Verlustvorträgen bei Abspaltungen, also bei Umwandlungen, bei denen aus einem Unternehmen heraus Teile auf andere Gesellschafter „abgespalten“ werden. Dieser Abschnitt war insoweit überholt, als er das am 28.11.2017 ergangene Anwendungsschreiben zum Verlustuntergang nicht berücksichtigte. Der Fiskus hat dies zum Anlass genommen, seine Aussagen im Umwandlungssteuererlass durch ein weiteres Schreiben zu aktualisieren. Insbesondere wird der Anwendungsbereich des **Verlustuntergangs** für den Fall, dass eine unterjährige Abspaltung erfolgt, bei Organschaftsverhältnissen deutlich eingeschränkt.

## 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Dienstwagen

#### Kein Werbungskostenabzug bei hohen Zuzahlungen

Wenn Arbeitgeber die Kosten ihres Fuhrparks begrenzen und einer ausufernden Privatnutzung ihrer Dienstwagen entgegensteuern wollen, können sie ihre Arbeitnehmer an den Fahrzeugkosten beteiligen. Arbeitnehmer wiederum können solche Zuzahlungen von ihrem Privatnutzungsvorteil abziehen und über die Steuererklärung ihre Steuerlast mindern. Dabei dürfen zum einen pauschale **Kostenbeteiligungen** (z.B. 200 € pro Monat oder 0,20 € pro privat gefahrenem Kilometer) vorteilsmindernd in Abzug gebracht werden. Zum anderen können individuell übernommene Kosten (z.B. selbstgetragene Benzinkosten) abgezogen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode oder nach der 1%-Methode ermittelt wird.

Der Bundesfinanzhof hat allerdings kürzlich bekräftigt, dass eine Anrechnung selbstgetragener Kosten weder zu **negativem Arbeitslohn** noch zu Werbungskosten führen kann. Das gelte sowohl bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode als auch bei der 1%-Regelung.

**Hinweis:** Fällt die Zuzahlung des Arbeitnehmers höher aus als sein Privatnutzungsvorteil, kann er den Vorteil also nur maximal bis auf 0 € mindern - die darüber hinausgehenden Zuzahlungen bleiben steuerlich wirkungslos.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Grunderwerbsteuer

#### Entgeltliche Mieterdienstbarkeit unterliegt nicht dem Steuerzugriff

Wer in Deutschland eine Immobilie kauft, muss je nach Bundesland Grunderwerbsteuer von 3,5 % bis 6,5 % einkalkulieren. Berechnet wird die Steuer auf den Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen **sonstigen Leistungen** und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen (Gegenleistung). Als „sonstige Leistungen“ gelten alle Verpflichtungen des Käufers, die zwar nicht unmittelbar zum Kaufpreis für das Grundstück gehören, aber gleichwohl ein Entgelt für den Grundstückserwerb darstellen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, wann beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zur Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung gehören. Geklagt hatte eine Grundstückskäuferin, die für 7 Mio. € einen vermieteten Lebensmittelmarkt samt Parkplätzen und Tankstelle erworben hatte. Um den schuldrechtlichen Mietvertrag für den Fall der Kündigung des Mietverhältnisses aufgrund eines insolvenzbedingten Verkaufs oder einer Zwangsversteigerung abzusichern, bestellten Grundstückskäuferin und -käuferin eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, durch die der Mieterin das Recht eingeräumt wurde, das Grundstück für ihr Einzelhandelsgeschäft und die Tankstelle zu nutzen. Hierfür zahlte die Mieterin ein gesondertes Entgelt, das der Höhe nach der Miete (535.000 € pro Jahr) entsprach.

Das Finanzamt ging bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer davon aus, dass nicht nur der Kaufpreis, sondern auch der Wert der Mieterdienstbarkeit als „sonstige Leistung“ zu besteuern war. Schließlich sei die Einräumung der Dienstbarkeit eine Bedingung für den Grundstückserwerb gewesen. Die Steuer erhöhte sich durch die Einrechnung der Dienstbarkeit um 341.830 € (5,5 % vom Kapitalwert).

Der BFH hat einen derart erweiterten Steuerzugriff abgelehnt. Wenn sich ein Grundstückskäufer im Zusammenhang mit einem Grundstückskaufvertrag verpflichtet, dem Mieter eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gegen ein angemessenes Entgelt zu bestellen, liegt keine Grunderwerbsteuerliche Gegenleistung vor. Anders sähe die Beurteilung bei einem **unangemessen niedrigen** Entgelt für die Dienstbarkeit aus. Hierfür gab es im Urteilsfall aber keine Anhaltspunkte.

Mit freundlichen Grüßen